

Stockholm d. ^{17te} 20^{te} 1903
11

Mein lieber Paul!

Deinem Briefe gemäß beziehe
ich hiermit das, was sich aus dem
Festungsgesetzbuch vom Jahr
1887 herwegst, das Schloss zu Burgberg
bei Heberlingen, sowie sämtliche
dazu gehörige Grundstücke, wie daselbst
in der Feuerversicherung Police des
Schlosses nachgesehen ist, und eines Theils
von mir mit Nr. 15926 bezugsnehmende
meine alleinige Eigenthümer sind.

Ich beziehe ferner das, was
Ew. Gnade Graf Herr von Wallweyl, seit
dem Tode des Grafen von Burgberg das-
selben für meine Person verwaltet
und mir für diese meine Verwaltung
jährlich Pauschal abgibt.

209/102
11
Nicht
Mit dem Prinzip des Gütes Erzeugung
vorgestelltem Herändwachen des
Jumtats bewiesen einzig allein
mein Houto und allfällige Her-
zeugung desselben wird mit der
Erzeugung des Gütes Eigendrit und
in der Güterverwaltung vorzuziehen
vorgesehen, weshalb also das Gut
Erzeugung mit allem Dringens für
innen und außen Jumtats
wie ob zu Zeit von meinem
Eviden herabsetzt wird mein
ausgesprochen Eigenthum ist und
bleibt.

J. V. Walther von Hallwyl